

Satzung des Vereins "Familien-Bildungsstätte Kirchheim unter Teck" e.V.
in der Fassung vom 20.09.2022

I. Name - Sitz - Zweck

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen Familien-Bildungsstätte Kirchheim unter Teck e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck eingetragen und hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.

(2) Der Verein hat den Zweck, Familien und Alleinstehende in allen Lebensphasen zu sinnvoller und verantwortlicher Lebensgestaltung auf der Grundlage christlicher Ethik anzuleiten und sie für ihre Aufgaben in Familie und Gesellschaft zu bilden. Die Familien-Bildungsstätte übernimmt zur Verfolgung dieser Zwecke auch Aufträge mit entsprechenden Inhalten für andere öffentliche und private Einrichtungen. Der Verein unterhält zu diesem Zweck die "Familien-Bildungsstätte" und ist deren Träger. Die Familien-Bildungsstätte versteht sich als Ort der Begegnung und führt Kurse, Seminare, Vorträge und die mit den in Satz 2 genannten Aufträgen verbundenen Aufgaben durch.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 2

(1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen werden. Mitglied können auch Körperschaften oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit des Vereins mit Rat und Tat zu fördern und zu unterstützen. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung des Vereins an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft beginnt für neue Mitglieder mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

(2) Wählbar in Organe des Vereins sind nur Mitglieder

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht bis Ende Juni des laufenden Geschäftsjahres gezahlt haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn durch das Verhalten des Mitglieds die Arbeit des Vereins beeinträchtigt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

III. Organe

§ 3 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beantragen oder der Vorstand des Vereins dies für notwendig hält. Leistet der Vorsitzende des Vorstandes einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages keine Folge, können die Antragsteller selbst einladen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und des Leiters entgegen und entscheidet insbesondere über

- Wahl und Abwahl des gewählten Vorstandes
- Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters
- Feststellung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres und Bestätigung und Änderung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz
- Aufnahme von Darlehen oder Krediten
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- die ihr sonst durch Satzung zugewiesenen Aufgaben
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(3) Der Vorsitzende des Vereins lädt schriftlich per Post und/oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur ordentlichen Mitgliederversammlung und von mindestens einer Woche zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein und leitet diese, solange die Versammlung keinen Tagungsleiter wählt. Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder gewahrt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche, Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Tage vorher eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies zulassen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dabei muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist oder wird eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit einfacher Mehrheit der Stimmen der noch anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Auch in dieser neuen Versammlung bedarf es für eine Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit.

(5) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur nach Ankündigung in der Einladung, die des Vorsitzenden nur bei gleichzeitiger Nachwahl eines Nachfolgers möglich.

(6) Von den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in und dem/der eingesetzten Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

(7) Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz, als reine Online-Versammlung per Videokonferenz, oder in einer hybriden Sitzung aus anwesenden Teilnehmern und Online-Teilnehmern durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt den Haushaltsplan für das jeweils folgende Kalenderjahr und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in

- bis zu sechs weiteren Mitgliedern des Vereins
- sowie je einen entsandten Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirksausschusses Kirchheim unter Teck, der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck, der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck und der Verwaltung des Landkreises Esslingen. Diese Vertreter sind Mitglieder in Abweichung von § 2.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und der Wahl zugestimmt hat. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus, so wird das fehlende Mitglied durch den Vorstand aus der Mitte der Mitglieder berufen. In der auf die Berufung folgenden Mitgliederversammlung ist die Zustimmung derselben einzuholen. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, so scheidet das berufene Mitglied mit diesem Zeitpunkt aus und es hat eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Dem Verein gegenüber bedarf der Vorstand für seine Handlungen eines Beschlusses des Vorstandes.

Im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit darf der Vorstand nach eigenem Ermessen den Insolvenzfall feststellen und entsprechend erforderliche Anträge zur Wahrung gesetzlich vorgeschriebener Fristen und zur Abwendung weiterer Schäden für den Verein und seine Mitglieder stellen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen und in der Einladung über den Antrag zu informieren.

(6) Der Vorstand tritt auf Verlangen von drei Vorstandmitgliedern nach Absprache mit den anderen Vorstandmitgliedern zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter oder, wenn dieser verhindert ist, durch den jeweiligen Schriftführer schriftlich per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin. Auf diese Frist kann in dringenden Fällen verzichtet werden.

(7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Vorstandsbeschlüsse schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und – solange kein Versammlungsleiter gewählt ist – in der Mitglieder-versammlung. Der Vorstand kann aus seiner Mitte auch andere Personen für bestimmte Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden mit dessen Vertretung beauftragen. Diese Vertretungsbefugnis ist nur gültig, wenn sie im Protokoll festgesetzt ist.

(9) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Leiter, bzw. eine hauptamtliche Leiterin der FBS bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter/Vorgesetzte der weiteren hauptamtlichen Vereinsmitarbeiterinnen ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

(10) Der Leiter/die Leiterin hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er/sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

(11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(12) Die Haftung sämtlicher Vorstandsmitglieder wird im Innen- und Außenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Unterausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann Unterausschüsse zu besonderen Aufgaben berufen und mit den nötigen Vollmachten ausstatten.

IV. Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

§ 6

(1) Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Zahlungen für Leistungen, Überschüsse, Zuschüsse, Spenden u.a.) sind für satzungsmäßige Zwecke des Vereins zu verwenden oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

(2) Der Nachweis des Vermögens und die Verwendung der Mittel sind in einem Vermögensverzeichnis und in der Jahresabrechnung zu führen.

V. Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

§ 7

(1) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen nach Regelung der Verbindlichkeiten im Verhältnis der zuletzt gegebenen Zuschüsse an den Evangelischen Kirchenbezirk Kirchheim unter Teck, die Katholische Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck, die Stadt Kirchheim unter Teck und den Landkreis Esslingen, durch die es wiederum für Familienbildungsarbeit zu verwenden ist.

§ 8

Diese Satzung wurde zuletzt am 20.09.2022 in Kirchheim unter Teck bei der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss in der vorliegenden Fassung verabschiedet.

Kirchheim unter Teck, den Montag, 26.09.2022



Hermann Bruhn, 1. Vorsitzender